Nachteilsausgleich

Jenseits juristischer Wege – Wie können Eltern ihrem Kind zum Recht verhelfen?

Dr. med. Gabriele Trost-Brinkhues

"Blickwinkel"

- 1. Kein Kind ist in den verschiedenen Bereichen seiner Entwicklung "gleich weit"
- 2. Jedes Kind ist einzigartig!
 "Es ist normal verschieden zu sein"
- 3. Wer hat mit was ein Problem? Sie als Eltern?
 Die Lehrer mit Ihrem Kind? Ihr Kind selbst?
- 4. Lassen sich die Schwierigkeiten eingrenzen?

"Blickwinkel"

- 5. Hat Ihr Kind Freunde?
- 6. Was kann Ihr Kind richtig gut?
- 7. Überforderung ⇔ Unterforderung?
- 8. Was macht Ihrem Kind richtig Freude, was führt zum Gefühl von Selbstwirksamkeit?
- 9. Wie gelingt eine achtsame Unterstützung?
 ("Hilf mir es selbst zu tun!"

Rechtliche Grundlagen:

- Grundgesetz
- Schulgesetze
 - § Jeder hat ein Recht auf individuelle Bildung
 - § Schulpflicht
 - § Krankmeldungen
 - § "Schule für Kranke"
 - § Hausunterricht
 - § Schulgesundheit
- Richtlinien zum Nachteilsausgleich
- Handreichungen zum Umgang mit chronisch kranken Schülerinnen und Schülern
- Alle Sozialgesetzbücher (II, V, VIII, IX/BTHG, XII,...)

13.11.2020 4

Rechtliche Grundlagen:



Nachteilsausgleich

in jedem
Bundesland
ein wenig
anders!

Handreichungen in allen Bundesländern!

Schu/e und Krankheit



Wissen, was möglich ist.

Schülerinnen und Schüler mit chronischen Erkrankungen

www.schuleundkrankheit.de

gefördert durch

Robert Bosch Stiftung

13.11.2020 6

Beispiele Nachteilsausgleich

- Technische Hilfen
 - Benutzung eines Laptops
 - Spezielles Programm f
 ür Zeichnungen und Graphiken
 - Zweiter Satz Bücher,
 - Hilfsmittel (Gelkissen, Licht, ...)
- Schulorganisatorische Maßnahmen
 - Klassenzimmer im Erdgeschoss
 - Pausen im Schulgebäude
 - Vorzeitiges Verlassen des Sportunterrichtes
 - Schlüssel für Toilette der Lehrkräfte
- Didaktisch-methodische Maßnahmen
 - Reduzierung der Hausaufgaben, Nachlernpläne
 - Zusätzlicher Hausunterricht
 - Zeitzugabe bei Klassenarbeiten/Tests, weniger Aufgaben
 - Mündliche Prüfung statt Klassenarbeit

13.11.2020 7

Rechtliche Aspekte:

- Erzieherinnen und Lehrkräfte haben <u>keine Verpflichtung</u> zur Durchführung von medizinischen Maßnahmen
- Es besteht aber die Verpflichtung zur Information und zur Notfallhilfe (als Ersthelfer)
- Pädagogen <u>dürfen</u> nach Schulung und wenn sie es sich zutrauen medizinische Maßnahmen durchführen, sie sollten sich bei den Eltern und <u>dem behandelnden Arzt</u> über eine genaue Anweisung und Unbedenklichkeitserklärung absichern
- Regressansprüche sind bei Fehlern über die gesetzliche Unfallversicherung SGB VII §2 Abs. I Nr. 8b abgesichert
- nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln können Lehrkräfte zur Rechenschaft gezogen werden

Konsequenzen für Ihr Kind

- Verminderte Belastbarkeit, physisch und psychisch?
- Konzentration vermindert? Was lässt sich ändern?
- Schmerzen? Bewegungseinschränkungen?
- Medikamente und deren Nebenwirkungen?
- häufigere Fehlzeiten durch Arztbesuche, Therapien, evtl. Krankenhausaufenthalte?
- Informationsweitergabe scheitert an fehlendem Vertrauen, Angst vor Spott, Mitleid, Sonderstellung?
- Welcher Nachteilsausgleich macht wirklich Sinn?
- Wer könnte das außer Ihnen gut beurteilen? Lehrer? Therapeuten? Kinder- und Jugendarzt?

Der Schlüssel zum Erfolg

Miteinander reden! Nicht auf Rechte pochen!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Dr. med. Gabriele Trost- Brinkhues